

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Alle Verkäufe und Rechtsgeschäfte erfolgen ausschließlich nach den nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers (auch AN). Mit Auftragserteilung und Geschäftsabschluss erkennt der Auftraggeber (auch AG) diese Bedingungen als verbindlich an. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Es gilt folgende Reihenfolge:

Zunächst gelten diese Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen, sodann die Regelungen des BGB. AGB des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich bestätigt worden sind.

2. Angebote/Leistungsumfang

Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung des AN unverbindlich und freibleibend.

Wir behalten uns vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben und/oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit des Produkts als sachdienlich erweisen.

3. Lieferzeit

Die angegebenen Lieferzeiten und Liefertermine sind unverbindlich. Die Einhaltung eines Termins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen sowie Mitwirkung des Auftraggebers voraus.

Betriebsstörungen, Rohmaterialmangel, Maschinenausfall, Arbeitskräftemangel und alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare, schwerwiegende Betriebsstörungen oder ähnliches verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bei Lieferverzug sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber unverzüglich Kenntnis über die zu erwartende Verzögerung, unter Angabe eines möglichst nächsten Liefertermins, zu geben.

4. Errichtung und Instandhaltung von Anlagen

Für jede Art von Montage- und Instandhaltungsleistungen gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, folgende Bestimmungen:

1. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber alle nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie erforderliche statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
2. Der AG soll, dem Montagepersonal die geleisteten Arbeiten nach unserer Wahl täglich oder wöchentlich bescheinigen, der Bescheinigung stehen durch den AN per Fax oder Mail

überlassene Regiestundenberichte gleich. Der AG bestätigt ferner die Beendigung der Arbeiten oder Montage, was als Abnahme gilt.

5. Leistungsort und Gefahrtragung

Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des AN, soweit nichts anderes vereinbart ist. Veranlasst der Auftragnehmer die Lieferung der Ware an den Sitz des Auftraggebers oder an die Anschrift einer vom Auftraggeber benannten anderen Adresse verbleibt es beim Leistungsort am Sitz des AN. Der Transport erfolgt ohne besondere Verpackung es sei denn, hierzu wurde etwas anderes schriftlich vereinbart. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers, die Gefahr geht auf den Auftraggeber mit Verlassen der Ware vom Geschäftssitz des Auftragnehmers auf diesen über.

Kommt der Auftraggeber mit seiner Leistung in Annahmeverzug hat er die dadurch entstehenden Kosten und Mehraufwendungen die dem Auftragnehmer entstehen zu tragen. Nach Anzeige der Lieferbereitschaft gehen sämtliche Risiken, wie die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache/bearbeiteten Teile ab Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Auftraggeber über, egal wo sich die Sachen tatsächlich befinden.

Der Auftraggeber kann Schadenersatz wegen Verzuges nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers geltend machen.

6. Preise-Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind Nettopreise die zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet werden. Die Preise gelten ab Werk. Der Kaufpreis ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt gesetzliche Verzugszinsen zu berechnen. Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit anderen Forderungen ist nicht zulässig, es sei denn es liegt ein rechtskräftig festgestellter Titel vor.

7. Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass eine Leistung bei Lieferung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder mindert. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung durch den Auftragnehmer auf erkennbare Mängel und auf Vollständigkeit zu prüfen und festgestellte Mängel bzw. Unvollständigkeit unverzüglich spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.

Soweit ein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl die Mängelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Entscheidet sich der Auftragnehmer für die Mängelbeseitigung, trägt er alle dafür erforderlichen Aufwendungen, wie Material, Arbeitsleistung- und Transportkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Auslieferungsort verbracht worden ist. Ist der Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, verzögert sich diese über eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist hinaus oder schlägt in sonstiger Weise fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers (z.B. aus Mangelfolgeschäden, unerlaubter Handlung, Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis

etc.) sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

Soweit Gegenstände, die die Leistungspflicht des AN betreffen mechanischen oder sonstigen Bewegungen oder Eingriffen ausgesetzt sind, sind Gewährleistungsansprüche dann ausgeschlossen, wenn sie auf unsachgemäße Benutzung zurückzuführen sind.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zum vollständigen Zahlungsausgleich aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber bestehenden Verbindlichkeiten.

Der gelieferte Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises zzgl. etwaiger Zinsen und Kosten Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, die im Eigentum des Auftragnehmers verbliebene Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder weiter zu verarbeiten. Mit dem Kauf der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Voraus alle ihm aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen an den Auftragnehmer ab. Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Verbindung mit einem Grundstück oder durch andere gesetzliche Eigentumserwerbsgründe in das Eigentum Dritter gelangt ist. Die Abtretung wird hiermit durch den Auftragnehmer angenommen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware unverzüglich zu unterrichten und auf Verlangen des Auftragnehmers die Abtretung unter Vorlage entsprechender Nachweise bekannt zu geben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich nach Weiterveräußerung den zwischen ihm und dem Dritten geschlossenen Abtretungsvertrag in schriftlicher Form auszuhändigen. Hierbei ist Name und Anschrift des Dritten an den das Vorbehaltsgut weiter veräußert wurde, in vollständiger Form aufzunehmen, bei Pfändungen oder dem Zugriff Dritter auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand ist der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

9. Haftung

1. Nicht ausdrücklich zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den AG, einen seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen.

2. Die Übernahme von Schadenersatzansprüchen für Folgeschäden, welche z.B. dadurch eintreten können, dass die Anlage nicht funktioniert, in das Objekt eingebrochen wird, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie gegebenenfalls Kosten zur Bewachung bei Gefahrenmeldungen, werden nicht übernommen.

3. Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, unterbleibt eine unverzügliche Anzeige können Ansprüche hieraus nicht abgeleitet werden.

4. Mündliche Beratungen oder Hinweise durch den AN erfolgen unverbindlich. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen und werden nach bestem Wissen erteilt. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit.

10. Nebenabreden/Sonstiges

Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung in diesen Liefer- und Leistungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und AG unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Aufrechnung von Ansprüchen des Auftraggebers mit Forderungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig tituliert. Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht nur gegen Forderungen aus ein und demselben Vertragsverhältnis zu.

11. Gerichtsstand/Erfüllungsort

Für sämtliche zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, ist das Gericht zuständig, bei dem der Auftragnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, das gilt soweit der Vertragspartner Kaufmannseigenschaft besitzt.